

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 12.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 9. Februar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde.

Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird angeordnet:

I

Die Vorstände der Kommunalverbände sind ermächtigt, während der Zeit bis zum 15. März 1917 einschließlich für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz, eine Haferzulage bis zu 1 1/2 Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen.

Zuständig ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dem sich der Betriebsführer des Fuhrunternehmers befindet.

Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen erlassen.

II

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 14. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batodi.

Bekanntmachung.

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen enthülster Spelz, Dinkel, Tessen sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linfen, einschließlich Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge

(Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schuppen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigendrucke zu verwenden sind.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/2. 17. K. R. A.

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschaften und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kinos und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entliehenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist u. rechtsgeschäftl. Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8. — M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Victoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlenstoffhaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Infundierbüchsen.

Der Uebnahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,00 Mark für jedes Kilogramm.

- Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trink-

geräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebnahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,00 Mark für jedes Kilogramm.

- Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Utensilien.

Der Uebnahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2,00 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Utensilien an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Bekanntmachung

Nr. W. 4. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden.

käufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht und Bandelisenverschmürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Preisliste

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Kilogramm
1	Kokons (abspaltbare)	25,—
2	Kokons Doppelt	24,—
3	Kokons mitges	20,—
4	Kokons percés	20,—
5	Kokons piqués	19,—
6	Sfaralatti	28,—
7	Blazes	25,—
8	Wattseide	24,—
9	Baffines	26,—
10	Pelettes	24,—
11	Telettes	24,—
12	Blouses	25,—
13	Ricotti	25,—
14	Galetami	20,—
15	Wadding	18,—
16	Baffinotto	18,—
17	Taramate	18,—
18	Rugginose	18,—
19	Frisons	35,—
20	Struffa	34,—
21	Struffi	34,—
22	Frisonnettes	26,—
23	Struffa	25,—
24	Strazza	26,—
25	Galetta	22,—
26	Bourettes	20,—
27	Tuffa-Abfälle	18,—
28	bunte reine Seidenabfälle	25,—
29	schwarze reine Seidenabfälle	24,—
30	weiße reine Seidenabfälle	26,—
31	bunte reine Seidenabfälle	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	20,—
35	schwarze gemischte Seidenabfälle	19,—
36	weiße gemischte Seidenabfälle	21,—
	(gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend)	
37	Seidengarnabfälle, roh	12,—
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,—
39	Cardenauspuß	6,—
40	Rammzugabfälle	12,—
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinnereiaufwisch	5,—
44	Chappezug	45,—

18. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando
Frankfurt a. M., 23. Jan. 1917.

Verordnung.

Betr. Anmeldung der durch die deutsche Arbeiterzentrale angeworbenen ausländischen Arbeiter.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich Festung Mainz:

Wer Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale im Ausland angeworben worden sind, beschäftigt, ist verpflichtet, diese innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des Beschäftigungsortes, wenn dieser Wohnort des Arbeiters verschieden ist, auch der Polizeibehörde des Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Nachnamen des Arbeiters, Geburtsort, Geburtsdatum, letzter Wohnsitz im Auslande, unter Bezeichnung des zuständigen Verwaltungsbezirks, Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem der Arbeiter eingetreten ist, sowie den Zeitpunkt des Eintritts. Ferner ist der Anmeldung die mit der Photographie versehene von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin ausgestellte Arbeitslegitimationskarte beizufügen. Soweit die Arbeitslegitimationskarte nicht beigelegt werden kann, ist anzugeben, aus welchem Grunde die Beifügung nicht möglich ist.

Die durch die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 7. Dezember 1915 III b Nr. 25300

831 - begründete Meldepflicht der Arbeiter selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

18. Armekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Frankfurt a. M., 23. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Betr.: Zahlungen in Gold- und Silbermünzen an russisch-polnische Arbeiter und an Kriegsgefangene.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und - im Einvernehmen mit dem Gouverneur - auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3-, oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Vaterländischer-Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Berichtsdienst,
Post- und Telegraphendienst,
Maschinen- und Hilfsreiber, Botendienst,
Technischer Dienst,
Kraftfahrdienst,
Eisenbahndienst,
Bäcker und Schlächter,
Handwerker jeder Art,
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst,
Anderer Arbeitsdienst jeder Art,
Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter,
Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung),
Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen, plämischen oder polnischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie täglich 4 Mk. für die Dauer des vorläufigen Vertrags. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluss des endgültigen Dienstvertrags festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird nach besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirks-Kommando Limburg a. L. (Zimmer Nr. 20).

Es sind beizubringen:
polizeilicher Ausweis,
etwaige Militärpapiere,
Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.

Dieserjenige Personen die sich schon früher zu einem der vorbezeichneten Dienste gemeldet und die dazu benötigten Ausweis-papiere eingekandt haben, müssen mündlich oder schriftlich ihrem Bezirkskommando mitteilen, daß sie ihre Bewerbung aufrecht erhalten.

Erfolgt eine solche Mitteilung bis zum 28. Januar 1917 nicht, so gilt die frühere Bewerbung für erloschen.

Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Marienberg, den 8. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mir vorgelegten Stammtrollen des Jahrgangs 1899 gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen ohne Anschreiben zur Aufbewahrung wieder zu. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Marienberg, den 8. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werden den Herren Bürgermeistern von hier aus die erforderlichen Formulare zur Aufstellung der alphabetischen Liste des Jahrgangs 1897 zugehen. Die Formulare sind mir bis spätestens zum 18. Februar d. Js. genau ausgefüllt zurückzusenden. Damit keine Verwechslung vorkommt, mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich um den Jahrgang 1897 handelt.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

J. Nr. 2. 252.

Marienberg, den 7. Februar 1917.

Es ist bei mir von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht worden, daß sich seit einiger Zeit junge Mädchen und Burken in einer der gegenwärtigen Zeit höhnischen Weise an Sonntagen vornehmlich in Unmutter Wirtschaften vergnügen. Hauptsächlich sind es Mädchen, die sich gerade jetzt wahrlich besser und nützlich bringender im Interesse der Allgemeinheit betätigen können, als einem Vergnügen nachzugehen, mit dem sie bei Angehörigen von im Felde Stehenden nur Ärger erregen. Wer von diesen jungen Leuten auf derartige Vergnügen glaubt nicht verzichten zu können, der sollte sich doch die unglücklichen Anstrengungen und Leiden unserer braven Truppen an der Front vor Augen halten, unter denen in den meisten Fällen sich auch ihre eigenen Väter, Brüder und sonstige Verwandte befinden. Durch ein derartiges Verhalten versündigt sie sich an unseren wackeren Streikern, die ihre Gesundheit und ihr Leben stündlich einsetzen für das Wohl unseres Vaterlandes, nicht aber dafür, daß man zu Hause ihrer Opfer nicht achtend in unvernünftiger und unter den heutigen Verhältnissen geradezu unerlaubter Weise Vergnügungen nachjagt.

Ich sehe mich veranlaßt, künftig in allen Fällen, in denen solche jungen Leute mir bezeichnet werden, die Namen der Betreffenden unmissverständlich öffentlich bekanntzugeben und diese so an den Pranger zu stellen. Nicht dieses nichts, dann muß eben zu strengerem Strafmaßnahmen geschritten werden.

Ich rechne hierbei auch auf die verständnisvolle Mitwirkung der Inhaber der Gastwirtschaften, die ihr Lokal von solchen Elementen frei halten müssen. Wer von den Wirten aus Eigennutz das Treiben dieser jungen Leute in seinen Wirtschaftsräumen duldet, muß gewärtigen, daß gegen ihn das Konzessionsentziehungsverfahren eingeleitet wird.

Selbst jeder mit zur Bekämpfung dieser Unsitte. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachmeister nehmen Anzeigen zur Weiterleitung an mich entgegen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 8. Februar 1917.

Vorstehende Bekanntmachung ist zwar zunächst nur zur Befestigung der in Unmutter hervorgetretenen Mißstände der geschilderten Art erlassen. Sie soll jedoch auch in anderen Fällen, in denen es erforderlich wird, Anwendung finden. Die Herren Bürgermeister und Gendarmerie-Wachmeister ersuche ich daher, ihr besonderes Augenmerk auf diese Angelegenheit zu richten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 6. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich zur genauen Beachtung wiederholt darauf aufmerksam, daß nach § 68 Absatz 3 der Landgemeindeordnung mit Ausnahme dringender Fälle zwischen der Zusammenberufung der Gemeindevertretung (bzw. Gemeindeversammlung) und dem Verhandlungstermin mindestens 2 volle Tage frei bleiben müssen, und daß der Bürgermeister Mitglied der Gemeindevertretung (bzw. Gemeindeversammlung) ist und in derselben volles Stimmrecht hat. (§§ 20 Abs. 3 und 59 Abs. 2).

Wenn daher z. B. eine Sitzung der Gemeindevertretung (bzw. Gemeindeversammlung) an einem Donnerstag stattfinden soll, so muß die Einladung dazu spätestens am vorhergehenden Montag erfolgen; andernfalls muß die Dringlichkeit von der Gemeindevertretung (bzw. Gemeindeversammlung) ausdrücklich anerkannt werden.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 59 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, (Verträge pp) sowie Vollmachten unter Führung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu erforderlichen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Bürgermeister und einem der Schöffen unterschrieben

und mit dem Gemeindefiegel (nicht dem Siegel der Polizeiverwaltung) versehen sein müssen.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. A. 1129.

Marienberg, den 31. Januar 1917.

Die Wiederwahl des Wilhelm Schnug II. zum Bürgermeister der Gemeinde Berod habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Febr. (M. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nur in wenigen Abschnitten erhob sich infolge ungünstiger Sicht die Gesechtstätigkeit über das gewöhnliche Maß.

Südwestlich von Sennheim griff vormittags eine französische Kompagnie nach starkem Feuer an. Sie wurde abgewiesen und ließ mehrere Gefangene in unserer Hand.

Bei erfolgreichen Erkundungsvorstößen nahe der Küste, beiderseits der Ancre, an der Nordostfront von Verdun und im Paroy-Walde (Lothringen) wurden 60 Gefangene gemacht, drei Maschinengewehre erbeutet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Beresina drangen Stoßtruppen in die feindlichen Linien und kehrten nach Zerstörung von Unterständen mit zwei russischen Offizieren, 50 Mann und neun Minenwerfer zurück.

Auch an der Bahn Kowel-Luck hatte ein Vorstoß von Sturmtruppen vollen Erfolg. Dort wurden 18 Gefangene und ein Minenwerfer aus den russischen Gräben geholt.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph Nordöstlich von Kirilbaba scheiterte der Angriff von zwei feindlichen Kompagnien.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen

Längs Putna und Serech nahm zeitweilig das Artilleriefeuer zu. Mehrfach kam es zu Vorfeldgefechten.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen und auf beiden Wardaruferten einzelne starke Feuerwellen bei sonst geringer Gesechtstätigkeit.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 8. Febr. (M. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Im Ipernbogen herrschte abends lebhafteste Feuer-tätigkeit.

Im Wytschaetebogen zerstörten wir durch umfangreiche Sprengung einen erheblichen Teil der feindlichen Minengänge.

Ein englisches Fliegergeschwader warf auf die Stadt Brügge Bomben ab, durch die neben Häuserzerstörungen in einer Schule eine Frau und 16 Kinder getötet, zwei Erwachsene schwer verwundet wurden. In militärischer Hinsicht ist Schaden nicht entstanden.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Beiderseits des Kanals von La Bassée, an der Ancre und Bouchavesnes war der Artilleriekampf gegen die Vorlage gesteigert. Nach Mitternacht griffen die Engländer auf dem Nordufer der Ancre und südöstlich von Bouchavesnes an. Begrenzte Anfangserfolge wurden durch unseren Gegenstoß schnell ausgeglichen.

Front des Deutschen Kronprinzen.

Im Aretal und bei Vanquois, östlich der Argonnen, holten Stoßtruppen 17 Gefangene aus den französischen Gräben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei Kijelín, westlich von Luck, war ein Erkundungsvorstoß für uns erfolgreich.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph

In den verschneiten Karpathen und im Berggelände der westlichen Moldau mehrfach rege Feuer-tätigkeit und Befehle von Streifabteilungen.

Heeresfront von Mackensen

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida- und Presba-See Vorpostenschar-müßel, bei denen französische Gefangene eingebracht wurden.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo
Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen
Osram-Azola
Gasgefüllte Lampen 25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon eingestülzte
Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der
Auer-Gesellschaft, Berlin O. Überall erhältlich

Abbruch der Beziehungen zu den Mittelmächten.

Die „B. Z.“ meldet: Präsident Wilson erklärte vor dem Senate, daß die Vereinigten Staaten die Beziehungen zu den gesamten Mittelmächten nicht zum Deutschen Reich allein abbrechen.

Neutrale Stimmen gegen Wilson.

Kopenhagen, 6. Febr. Unter der Überschrift „Hat Amerika die neutralen Staaten verraten?“ bringt „Estrabladet“ die Zuschrift eines „aufrichtigen Freundes Amerikas“, in der es u. a. heißt: Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen Amerikas zu Deutschland bedeutet einen Schlag in das Gesicht der übrigen neutralen Mächte, einen Verrat gegen die kleinen Staaten. Wilson war als Haupt der größten neutralen Macht zum Beschützer der kleinen Staaten berufen. Er hat in bewegten Worten für die Rechte der Neutralen gekämpft, aber im entscheidenden Augenblick verrät er sie; in dem Augenblick, wo sie am meisten nötig hätten, sich in Zuversicht um den größten neutralen Staat zu scharen. In der Umarmung des Imperialismus hat Amerika seine Pflichten gegenüber der Welt vergessen. Für die kleinen Neutralen ist jenseits des Ozeans kein Schutz mehr zu erwarten.

England und Holland.

Haag, 7. Febr. Die holländische Regierung hat seit gestern das Auslaufen holländischer Schiffe nach England verboten. Es wird zuverlässig berichtet, daß England am 1. Februar den holländischen Reedern erklärt habe, daß die in England befindlichen holländischen Schiffe erst nach dem 5. Februar die englischen Häfen verlassen dürften. Außerdem haben die Engländer ihre Kohlenlieferungen für holländische Schiffe seit dem 29. Januar gesperrt, um englischen Schiffsraum zu erpressen. Mit dem Zurückhalten holländischer Schiffe hat England offenbar gehofft, einen Streit zwischen Holland und Deutschland anzetteln zu können, denn mit dem 5. Februar lief die zur unbehelligten Heimreise gewährte Frist für neutrale Schiffe ab.

Die unvermeidliche Welt-Weizennot.

In einem bekannten Fachblatt des englischen Getreidehandels werden Ausführungen des amtlichen amerikanischen Agrarstatistikers, Snow wiedergegeben. Er führt aus, daß die letzte amerikanische Ernte eine Aufeinanderfolge von Enttäuschungen gewesen sei. Am Schluß der Betrachtungen heißt es:

Die Welt ist auf knappe Brotrationen gesetzt und, wenn man überhaupt bis zur nächsten Ernte durchkommen will, so ist es notwendig, nicht nur die Er-

zeugnisse dieses Jahres zu verbrauchen, sondern auch in gefährlicher Weise auf die Reserven zurückzugreifen, die alljährlich als eine Sicherheitsgrenze gegenüber einer Brothungersnot von einem Erntejahr in das andere übernommen werden. Die Ansprüche Europas und die angesichts des verringerten Frachtraums große Bedeutung der Nähe unsrer Küsten bewirken, daß Nordamerika sicherlich, ehe eine neue Ernte herankommt, in seinen Weizenvorräten ausgepumpt sein wird, und zwar zu Preisen, welche sich nur an der Dringlichkeit der menschlichen Nahrungsmittelbedürfnisse messen lassen. Schon haben wir den Hauptbestandteil unsers Ueberflusses, soweit er ohne Inanspruchnahme der Sicherheitsreserve verfügbar ist, exportiert, und zwar, obschon erst das halbe Erntejahr vorüber ist. Für die Wirksamkeit unsrer U-Boot-Blockade sind diese Ausführungen eines amtlichen Agrarstatistikers sehr verheißungsvoll.

Italiens Kohlennot.

Lugano, 7. Febr. „Corriere della Sera“ bejammert die Unfähigkeit der italienischen Regierung, durch die man nur noch für weniger als für einen Monat mit Kohlen versehen sei. Nur der fünfte Teil einer englischen Kohlenflotte, die von Gibraltar unter dem Geleit von Torpedobooten abfuhr, ist nach Italien gelangt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 9. Febr. Mit Beginn der zweiten Hälfte des Monats Februar nehmen die Tage ganz gewaltig zu, und ihr Längerwerden ist von Tag zu Tag fühlbarer. Macht es sich bisher nur in den Abendstunden bemerkbar, so tritt es jetzt auch bereits Morgens in Erscheinung. Es geht eben, aller Winterwitterung zum Troste, mit Nacht dem Frühling entgegen. Daß letzterer verhältnismäßig früh eintreten dürfte, kann man nach der Witterung der letzten Tage mit einiger Sicherheit im Voraus prophezeien, es müßten sonst alle Bauernregeln wenig oder gar nichts taugen. Hoffen wir, daß dieser heraufkommende Frühling der letzte sein wird, in dem unser geliebtes Vaterland seinen schweren Existenzkampf weiterführen muß, daß die Ernte, die uns in diesem Jahre heranreifen soll, mit dem Siegeslaute unseres Volkes zugleich reifen und gedeihen möge.

Sorod, 2. Febr. Ulan Habig von hier, der bei der Heeresgruppe Mackensen einer bulgarischen Division zugeteilt war, ist mit dem bulgarischen Militärorden 4. Klasse ausgezeichnet worden.

Newied, 5. Febr. Ihre königliche Hoheit die Fürstin zu Wied erhielt, wie im Reichsanzeiger bekannt gegeben wird, den Luisenorden erster Abteilung mit der Jahreszahl 1813-14 Allerhöchst verliehen.

Nachforschungen nach vermischten Militärpersonen. Trotz wiederholter Hinweise werden noch immer in großem Umfange Nachfragen nach Vermischten an Einzelpersonen des In- und Auslandes, an die Rote Kreuz und andere Vereine neutraler Länder gerichtet. Demgegenüber wird von amtlicher Seite dringend empfohlen, nur die Nachweisedbüros der Kriegsministerien in Berlin, München, Dresden, und Stuttgart in Anspruch zu nehmen (für Preußen: Zentralnachweisedbüro in Berlin, NW, Dorotheenstraße 48). Liegt bei diesen Stellen keine Meldung vor, so wende man sich an den zuständigen örtlichen Verein vom Roten Kreuz (Hilfe für kriegsgefangene Deutsche, Provinzialverein oder Landesverein vom Roten Kreuz). Alle diese Vereine sind in einer großen Organisation zusammengefaßt, die die Anfragen zunächst auf Grund des bereits vorliegenden Materials prüft und, wenn dieses nicht ausreicht, unentgeltlich Ermittlungen im feindlichen und neutralen Ausland anstellt. Unmittelbare Schreiben von Privatpersonen ins Ausland, mögen sie an Vereine oder Büros gerichtet sein, führen meistens nicht zum Ziel, verursachen oft unnütze Kosten und schaden letzten Endes der Vermischten nachforschung überhaupt. Noch weniger sind irgendwelche private Büros im Inlande in der Lage, Auskunft zu beschaffen, die nicht bereits von den amtlichen Nachweisedbüros oder von dem Roten Kreuz erteilt werden könnten. Privatpersonen, die trotz dieser Warnung unmittelbare Anfragen über Vermischte an ausländische Stellen richten, müssen außerdem gewärtigen, daß ihre Briefe aus militärischen Gründen angehalten und nicht weiterbefördert werden.



SALAMANDER STIEFEL
sind gut!

Einladung.

Die Mitglieder der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der Wiesen im Binnbachtale zu Dellingen lade ich zu einer

Generalversammlung

auf Dienstag, den 27. Februar d. Js., nachm. 5 Uhr in das Geschäftszimmer des Unterzeichneten ein.

Tagesordnung:

Wahl des Genossenschafts-Vorstandes:

- a) einen Genossenschafts-Vorsitzer nebst Stellvertreter,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder und vier Stellvertreter.

Dellingen, den 7. Februar 1917.

Der Genossenschafts-Vorsitzer.

Die Mitglieder des Bienenzuchtvereins sowie die Bienenzüchter des Oberwesterwaldkreises, welche für 1917 Zucker zum Füttern der Bienen gebrauchen, werden ersucht, die Bescheinigungen mit Angabe der Zahl der Bölker bis spätestens den 20. Februar an die Firma Ph. Schneider in Hachenburg, zur Eintragung in die Liste, abzuliefern. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Firma übernimmt auch die Verteilung.

August Zitzer,

Vorsitzender des Bienenzuchtvereins.

Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle, Kleiderschränke, Küchenschränke, Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kaiser, Teutonia, Phoenix, Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Karbid

per Pfd. Mk. 0,70

in der Trommel von 220 Pfd. brutto für netto.

Für den Hausbedarf

liefern wir Karbid in luftdicht verschlossenen Patentdosen von ca. 5 und 10 Kilo zu Mk. 0,80 per Pfund brutto für netto.

Wir verfügen nur noch über ein kleines Quantum Karbid und können, da Karbid beschlagnahmt, neue Sendungen nicht mehr hereinbekommen. Wir empfehlen daher umgehende Bestellung.

C. von Saint George,

Telefon Nr. 6. Hachenburg. Telefon Nr. 6.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers, Armbänder, Ohrringe und Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Berggrößerungen

von Photographien

sowie Broschen, Medaillons nach gewünschtem Bilde liefern prompt und billigt

Carl Bungereth, Hachenburg.

Karbid

40-42 % iges Kalisalz, 53 % iges Chloralkalium,

Kainit stets am Lager,

Thomasmehl, Sternmarke, monatlich 1 Waggon eintreffend

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz Marienburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., . . . 1,60

" 3 " . . . 2,30

" 3 " . . . 2,50

" 4,2 " . . . 3,20

" 6,2 " . . . 4,60

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100 - bis 200 - M. p. M.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus

Berlin, Brunnenstrasse 17.

Fernsprecher Zentrum 7437.